

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Jahrgang 18

02.11.2011

Nummer 24

1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund § 4 Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW 2003 S. 313/SGV NRW 2127) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 05.10.2011 folgenden Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 18 „Wahlgrabstätten“ wird wie folgt geändert:

Streiche: § 18 Abs. 5 Satz 2 und 3

Setze: § 18 Abs. 5 Satz 2, 3 und 4

Die Nutzungsberechtigten erhalten eine Einzelbenachrichtigung. Voraussetzung für den Erhalt einer Einzelbenachrichtigung ist im Falle einer Änderung der Wohnanschrift die Mitteilung der jeweils aktuellen Wohnanschrift an die Friedhofsverwaltung; dies gilt auch für etwaige Rechtsnachfolger. Darüber hinaus wird 6 Wochen vor Ablauf des Nutzungsrechtes eine entsprechende Hinweistafel an der Grabstätte angebracht.

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 05.10.2011 zur Änderung der Satzung vom 17.12.2008

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 17.10.2011

Klaus Schumacher, Bürgermeister